

## Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Ebbs

für

- A. Ortsfriedhof I neben der Kirche
- B. Ortsfriedhof II neben dem Gemeindeamt (Gp. 375/1)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs in seiner Sitzung vom 20.11.2019 folgende Friedhofsgebührenverordnung erlassen.

### **§ 1** **Gebührenpflicht**

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht für die Grabbenützungsgebühr entsteht mit Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Die Gebühren für das Benützungsrecht an einer Grabstätte sind im Voraus und die Friedhofinstandhaltungsgebühr ist jährlich zu entrichten. Eine aliquote Rückerstattung ist bei einer vorzeitigen Auflösung nicht vorgesehen.

### **§ 2** **Grabbenützungsgebühr**

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr eingehoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Einzelreihengrab (für die Dauer von 10 Jahren) | EUR 90,--  |
| b) Doppelreihengrab (für die Dauer von 10 Jahren) | EUR 105,-- |
| c) Urnennische (für die Dauer von 10 Jahren)      | EUR 105,-- |
| d) Doppelwandgrab (für die Dauer von 10 Jahren)   | EUR 260,-- |

(2) Für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte wird folgende Gebühr eingehoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Einzelreihengrab (für die Dauer von 10 Jahren) | EUR 90,--  |
| b) Doppelreihengrab (für die Dauer von 10 Jahren) | EUR 105,-- |
| c) Urnennische (für die Dauer von 10 Jahren)      | EUR 105,-- |
| d) Doppelwandgrab (für die Dauer von 10 Jahren)   | EUR 260,-- |

### **§ 3** **Friedhofinstandhaltungsgebühr**

Die Friedhofinstandhaltungsgebühren betragen pro Jahr:

- |                     |             |
|---------------------|-------------|
| a) Einzelreihengrab | EUR 8,50--  |
| b) Doppelreihengrab | EUR 11,50-- |

- |                   |             |
|-------------------|-------------|
| c) Urnennische    | EUR 8,50--  |
| d) Doppelwandgrab | EUR 11,50-- |

#### **§ 4 Graberrichtungsgebühr**

- (1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Sargbeisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung von EUR 250,-- verrechnet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für eine Beisetzung in Urnenwand beträgt EUR 50,--.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für eine Erdbeisetzung Urne beträgt EUR 70,--.

#### **§ 5 Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen**

- (4) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt pro Leichnam EUR 80,--.
- (5) Die Kosten für die Grabumrandung (Ortsfriedhof II) betragen
  - für ein Einzelreihengrab EUR 100,--
  - für ein Doppelreihengrab EUR 120,--.
- (6) Die Gebühr für die Verlegung einer Grabumrandung (Ortsfriedhof II) beträgt pro Grab EUR 80,--.

#### **§ 6 Exhumierung**

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen wird gesondert verrechnet.

#### **§ 7 Gebührenbefreiung**

Für das Doppelreihengrab im Ortsfriedhof I (Nr. A176) geistlicher Personen werden keine Friedhofsgebühren erhoben.

#### **§ 8 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.11.2019  
Abzunehmen am: 05.12.2019  
Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
  
ÖkR Josef Ritzer

